

Leitfaden digitale Antragstellung

Einbürgerung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Einleitung.....	3
2 Verfahren.....	4
2.1 Telefonisches Beratungsgespräch.....	4
2.2 Antragstellung.....	4
2.2.1 (Übersendung) Link.....	4
2.2.2 Hinweise.....	4
2.3 Prüfung.....	5
2.3.1 Vollständigkeit der Unterlagen	5
2.3.2 Anfragen bei anderen Behörden	5
2.4 Abschluss des Verfahrens.....	5
2.4.1 Vollständigkeit der Unterlagen	5
2.4.2 Aufforderung zur Buchung eines Termins für die Loyalitätserklärung.....	5
2.4.3 Loyalitätserklärung.....	5
2.4.4 Einbürgerung.....	6
3 Fragen und Antworten	7
3.1 Beratungsgespräch.....	7
3.1.1 Wie kann ich einen Termin für ein Beratungsgespräch buchen?	7
3.1.2 Wie läuft das Beratungsgespräch ab?.....	7
3.1.3 Wie lange dauert das Beratungsgespräch?	7
3.1.4 Kann ich die Voraussetzungen vor dem Beratungsgespräch auch selber schon überprüfen?.....	7
3.2 Bearbeitungsdauer.....	8
3.2.1 Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrages?	8
3.2.2 Kann ich die Bearbeitungsdauer meines Antrages beschleunigen?	8
3.2.3 Wodurch wird die Bearbeitungsdauer meines Antrages verlangsamt?	8
3.3 Antragsunterlagen.....	8
3.3.1 Welche Antragsunterlagen benötige ich?.....	8
3.3.2 Wie weise ich meine Staatsangehörigkeit(en) nach?	9
3.3.3 Wie kann ich meine Identität und meinen Personenstand nachweisen?	9
3.3.4 Wie muss der Lebenslauf aussehen?	9
3.3.5 Was muss ich alles bei meinem Einkommen vorlegen?	9
3.3.6 Wie kann ich meine Altersvorsorge belegen?	9
3.3.7 Wie kann ich ausreichende Sprachkenntnisse nachweisen?.....	9
3.3.8 Wie kann ich Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland bescheinigen?	10
3.3.9 Ich bin über 65 Jahre alt – muss ich noch einen Sprach-/Einbürgerungstest ablegen?	10
3.3.10 Ich habe keine Zeit für den Einbürgerungstest und Sprachtest – muss ich die Nachweise dennoch erbringen?	10
3.3.11 Wie kann ich die Antragsunterlagen abgeben?	10
3.4 Ablehnungen	10
3.4.1 Aus welchen Gründen kann mein Antrag abgelehnt werden?	10
3.4.2 Was erwartet mich bei einer Ablehnung?	11

3.4.3	Wie kann ich den Kosten einer Ablehnung aus dem Weg gehen?	11
3.4.4	Kann ich einen neuen Antrag stellen, wenn mein Antrag bereits abgelehnt wurde?	11
3.5	Abschluss des Verfahrens.....	11
3.5.1	Loyalitätserklärung.....	11
3.5.1.1	Wie läuft die Loyalitätserklärung ab?	11
3.5.1.2	Wie kann ich mich auf den Termin vorbereiten?	11
3.5.1.3	Welche Fragen könnten mich im Gespräch über die Loyalitätserklärung erwarten?	11
3.5.2	Aushändigung der Einbürgerungsurkunde	12
3.5.2.1	Wie läuft die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ab?.....	12
3.5.2.2	Wie kann ich mich auf den Termin vorbereiten?	12
3.6	Einbürgerungsvoraussetzungen	12
3.6.1	Welche Möglichkeiten der Einbürgerung gibt es grundsätzlich?	12
3.6.1.1	§ 10 Staatsangehörigkeitsgesetz	12
3.6.1.2	§ 9 Staatsangehörigkeitsgesetz	13
3.6.1.3	§ 8 Staatsangehörigkeitsgesetz	13
3.6.2	Welche Aufenthaltszeiten können angerechnet werden?	13
3.6.3	Kann ich die Voraussetzung der Mindestaufenthaltsdauer verkürzen?.....	14
3.6.4	Wann ist eine Einbürgerung (vorübergehend) ausgeschlossen?	14
3.6.5	Welche Ausnahmen gibt es von der Pflicht der Lebensunterhaltssicherung?	14
3.6.6	Wo kann ich einen Einbürgerungstest ablegen, wie teuer ist er und wie kann ich mich vorbereiten?.....	14
3.6.7	Wann wird vom Sprachnachweis abgesehen?	15
3.6.8	Wie läuft die Einbürgerung von meinen Kindern ab?.....	15
3.6.9	Was passiert mit meiner bisherigen Staatsangehörigkeit?	15
3.6.10	Wie teuer ist die Einbürgerung?	15
3.7	Sonstiges	16
3.7.1	Wo erhalte ich ergänzende Informationen zur Einbürgerung?.....	16
3.7.2	Wer sind meine Ansprechpartner bei weiteren Fragen?.....	16
4	Anhang	17
4.1	Rechtsgrundlagen (Ausschnitt)	17
4.2	Informationsblatt zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung	20

1 Einleitung

Die Einbürgerung ist ein wichtiger Schritt für Sie, wenn Sie dauerhaft in Deutschland leben und die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben möchten. Sie eröffnet Ihnen nicht nur neue Rechte, sondern auch eine besondere Verantwortung als Teil der deutschen Gesellschaft. Durch die Einbürgerung wird eine rechtliche Verbindung zwischen Ihnen und dem deutschen Staat hergestellt, die es Ihnen ermöglicht, an demokratischen Prozessen teilzunehmen, den deutschen Pass zu erhalten und von den vielfältigen Möglichkeiten zu profitieren, die das Leben in Deutschland bietet.

Dieser Verfahrensleitfaden soll Ihnen dabei helfen, den Prozess der Einbürgerung klar und verständlich zu durchlaufen. Hier finden Sie alle relevanten Informationen zu den Voraussetzungen, den erforderlichen Unterlagen sowie den einzelnen Schritten, die Sie durch das Verfahren führen. Unser Ziel ist es, den Einbürgerungsprozess für Sie so einfach wie möglich zu gestalten und Sie auf jedem Schritt zu unterstützen.

Lesen Sie diesen Leitfaden bitte sorgfältig, um sicherzustellen, dass Sie alle Anforderungen erfüllen und die erforderlichen Dokumente vollständig und korrekt einreichen.

Wir freuen uns darauf, Sie auf Ihrem Weg zur deutschen Staatsbürgerschaft zu begleiten.

Hinweis: Dieser Verfahrensleitfaden dient nur der groben Übersicht und umfasst nicht jeden möglichen Einzelfall. Er besitzt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2 Verfahren

Im Folgenden wird der grundsätzliche Ablauf des Einbürgerungsverfahrens erklärt.

2.1 Telefonisches Beratungsgespräch

Der erste Schritt Ihres Einbürgerungsantrags ist ein telefonisches Beratungsgespräch mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörde.

Den Termin für das Beratungsgespräch buchen Sie vorab online. Zum gebuchten Termin rufen Sie dann die Ihnen mitgeteilte Telefonnummer an.

In diesem Beratungsgespräch geht der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin mit Ihnen die Einbürgerungsvoraussetzungen durch und weist Sie auf eventuelle Besonderheiten in Ihrem Fall hin. Im Anschluss an die Prüfung der Voraussetzungen wird Ihnen mitgeteilt, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen oder nicht. Wenn Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, wird Ihnen gegebenenfalls mitgeteilt, ob Sie kurzfristig auf eine Lösung hinarbeiten können (z.B., wenn nur der Sprachnachweis fehlt) oder ob die Erfüllung der Voraussetzungen größere Veränderungen erfordert (z.B., wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist).

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wird Ihnen dann das weitere Vorgehen erläutern und Ihnen im Anschluss an das Gespräch die notwendigen Unterlagen per E-Mail zukommen lassen.

2.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online.

2.2.1 (Übersendung) Link

Sie bekommen im Anschluss an das Beratungsgespräch per Mail einen Link, über den Sie zur Antragstellung gelangen. Über den Link werden Sie durch die Antragsabgabe geführt.

Die notwendigen Unterlagen (Passdokumente, Zeugnisse, Lohnabrechnungen, Versicherungsverläufe, Rentenbescheide, u.Ä.) können Sie ebenfalls direkt online hochladen.

2.2.2 Hinweise

Mitteilung von Veränderungen

Sollten sich in der Zwischenzeit persönliche oder wirtschaftliche Veränderungen ergeben, bitte ich Sie, mich umgehend schriftlich oder per E-Mail darüber zu informieren. Zu diesen Veränderungen zählt beispielsweise ein Umzug, ein neuer Arbeitsplatz, ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat, die Geburt eines Kindes, eine Passerneuerung /-verlängerung, die Verlängerung des Aufenthaltstitels oder der Bezug von Sozialleistungen. Belegen Sie diese Veränderungen bitte mit entsprechenden Dokumenten.

Vollständigkeit der Unterlagen

Bitte beachten Sie, dass der Antrag erst dann weiterbearbeitet werden kann, wenn alle von Ihnen angeforderten Unterlagen und Informationen vollständig bei uns eingegangen sind.

2.3 Prüfung

Sobald Sie online die Antragstellung abgeschlossen haben, geht Ihr Antrag im Programm der Einbürgerungsbehörde ein. Das Antragsdatum ist der Tag des Antragseingangs. Die weitere Bearbeitung Ihres Antrages beginnt, sobald Sie alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht haben.

2.3.1 Vollständigkeit der Unterlagen

Zuerst wird Ihr Antrag auf Vollständigkeit geprüft. Sofern auf den ersten Blick Unterlagen fehlen, werden Sie dazu aufgefordert, diese nachzureichen. Die weitere Bearbeitung Ihres Antrages erfolgt erst, sobald Sie alle notwendigen Unterlagen vollständig in der Einbürgerungsbehörde eingegangen sind.

Der zuständige Mitarbeitende wird unaufgefordert auf Sie zukommen, sofern Unterlagen oder Informationen fehlen oder die Unterlagen vollständig sind und der nächste Schritt gegangen werden kann. Regelmäßige Nachfragen bzgl. des Bearbeitungsstandes sorgen nicht für eine schnellere Bearbeitung Ihres Antrages.

2.3.2 Anfragen bei anderen Behörden

Neben den von Ihnen benötigten Unterlagen müssen im Rahmen Ihres Antrages diverse Anfragen bei anderen Behörden gestellt werden, mit denen bspw. überprüft wird, ob Sie Leistungen vom Jobcenter beziehen oder ob derzeit Ermittlungsverfahren gegen Sie laufen.

Diese Anfragen müssen von der Einbürgerungsbehörde gestellt und von den anderen Behörden beantwortet werden. Jenes kann einige Wochen in Anspruch nehmen, was unter anderem einen Grund für die etwas längere Bearbeitungszeit darstellt.

Sobald auch hier alle Stellungnahmen vorliegen und unauffällig ausfallen, kann die Bearbeitung des Antrages abgeschlossen werden.

2.4 Abschluss des Verfahrens

2.4.1 Vollständigkeit der Unterlagen

Sofern alle Dokumente und Stellungnahmen vorhanden sind und keine Gründe bestehen, die gegen die Einbürgerung sprechen, sind Ihre Unterlagen vollständig.

2.4.2 Aufforderung zur Buchung eines Termins für die Loyalitätserklärung

Sobald Ihre Unterlagen vollständig sind, werden Sie von der Einbürgerungsbehörde kontaktiert und dazu aufgefordert online einen Termin für die Loyalitätserklärung zu machen.

2.4.3 Loyalitätserklärung

Die Loyalitätserklärung findet im persönlichen Gespräch in der Einbürgerungsbehörde statt und markiert einen der letzten Schritte im Verfahren. Nähere Informationen zur Loyalitätserklärung können Sie der anhängenden Information zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den Fragebeispielen in den FAQ entnehmen.

Am Tag des Termins zur Loyalitätserklärung erfolgt zudem die Zahlung der anfallenden Gebühr für die Einbürgerung. Die Zahlung erfolgt vor Ort in der Einbürgerungsbehörde an unserem Kassenautomaten bar oder mit EC-Karte.

Außerdem geben Sie bei diesem Termin Ihren händisch verfassten Lebenslauf bei uns ab und erklären Ihr Einverständnis für die Datenschutzregelungen im Einbürgerungsverfahren.

Im Anschluss an die Loyalitätserklärung kann, nach einer letzten Überprüfung der Unterlagen, der Termin für die Übergabe der Einbürgerungsurkunde vereinbart werden. Dieser Termin wird Ihnen von der Einbürgerungsbehörde mitgeteilt.

2.4.4 Einbürgerung

Die Übergabe der Einbürgerungsurkunde stellt den letzten Schritt der Einbürgerung dar. Während des Termins zur Urkundenübergabe müssen Sie einige Unterschriften leisten, mit denen Sie bspw. versichern, straffrei zu sein. Zudem müssen Sie ein Bekenntnis ablegen und erhalten im Anschluss daran die Einbürgerungsurkunde.

Mit Übergabe der Urkunde haben Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben.

Ab dem Tag nach der Übergabe der Einbürgerung können Sie sich mit dem zuständigen Rathaus Ihres Wohnortes in Verbindung setzen und einen Personalausweis sowie ggf. Reisepass beantragen.

3 Fragen und Antworten

3.1 Beratungsgespräch

3.1.1 Wie kann ich einen Termin für ein Beratungsgespräch buchen?

Den Termin für das telefonische Beratungsgespräch können Sie online über den folgenden Link buchen:

[Einbürgerung und Staatsangehörigkeitsfragen / Landkreis Wittmund](#)

Nachdem Sie den Termin gebucht haben, erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. In dieser Bestätigung wird Ihnen auch die Telefonnummer mitgeteilt, die Sie zum vereinbarten Zeitpunkt anrufen. Sollten Sie den Termin über unsere Internetseite (www.landkreis-wittmund.de) buchen wollen, erreichen Sie die Terminvergabe über nachfolgenden Pfad:

www.landkreis-wittmund.de → Service & Aktuelles → Online-Terminvergabe → Ausländerbehörde → Staatsangehörigkeitsbehörde → Telefonisches Beratungsgespräch - Einbürgerung

3.1.2 Wie läuft das Beratungsgespräch ab?

Im Beratungsgespräch besprechen Sie mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörde die Einbürgerungsvoraussetzungen. Diese prüfen, ob Sie diese erfüllen (können). Das Beratungsgespräch soll verhindern, dass Anträge gestellt werden, die von vornherein wegen fehlender Voraussetzungen keinen Erfolg haben.

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind und Sie den Antrag stellen können, erhalten Sie von der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter noch ergänzende Hinweise und weitere Informationen zum Verfahren.

Haben Sie noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt, z.B. wegen eines fehlenden Einbürgerungstests, wird im Beratungsgespräch das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

3.1.3 Wie lange dauert das Beratungsgespräch?

Das Beratungsgespräch dauert zwischen fünf bis 30 Minuten.

3.1.4 Kann ich die Voraussetzungen vor dem Beratungsgespräch auch selber schon überprüfen?

Sie können den Quick Check der Bundesregierung durchgehen, um einen Überblick über die grundsätzlichen Voraussetzungen und ihre Chancen zu erhalten.

Den Quick Check finden Sie über folgende Website:

[Bundesregierung — Einbürgerung in Deutschland](#)

Der Quick Check ersetzt allerdings nicht das Beratungsgespräch. Vereinbaren Sie dafür dennoch einen Termin für ein telefonisches Beratungsgespräch.

3.2 Bearbeitungsdauer

3.2.1 Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrages?

Die Bearbeitungsdauer ist einzelfallabhängig und kann je nach Aufkommen auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge nach Eingang des vollständigen Antrags.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag erst dann bearbeitet werden kann, wenn alle von Ihnen angeforderten Unterlagen und Informationen vollständig eingegangen sind.

3.2.2 Kann ich die Bearbeitungsdauer meines Antrages beschleunigen?

Für die Bearbeitungsdauer Ihres Antrages ist es notwendig, dass dieser von vornherein die benötigten Unterlagen vollständig enthält. Jenes stellt dennoch keine Garantie für eine schnellere Bearbeitung dar. Wenn sie zwischenzeitlich eingetretene Änderungen Ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse unverzüglich der Einbürgerungsbehörde mitteilen und Unterlagen hierfür einreichen, kann die Bearbeitung in der Regel ohne weiteres Zögern erfolgen.

Regelmäßige Nachfragen bezüglich des Bearbeitungsstandes sorgen nicht für eine schnellere Bearbeitung Ihres Antrages.

3.2.3 Wodurch wird die Bearbeitungsdauer meines Antrages verlangsamt?

Die Bearbeitung Ihres Antrages wird durch fehlende Mitwirkung beeinflusst. Außerdem können auch falsch abgegebene Unterlagen oder das nur teilweise Nachreichen von Unterlagen die Bearbeitungsdauer verlangsamen, da hierdurch häufiger Unterlagen nachgefordert werden müssen.

3.3 Antragsunterlagen

3.3.1 Welche Antragsunterlagen benötige ich?

Grundsätzlich werden folgende Unterlagen benötigt:

- Urkunden zum Nachweis der Staatsangehörigkeit(en)
- Urkunden zur Identitätsfeststellung und zum Nachweis über den Personenstand
- Ausführlicher und handschriftlich verfasster Lebenslauf im Fließtext mit Unterschrift und aktuellem Datum (zur Loyalitätserklärung mitbringen)
- Nachweise über sämtliches Einkommen und Vermögen
- Nachweis über die Altersvorsorge
- Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Je nach persönlicher Situation können weitere Unterlagen und Angaben erforderlich sein.

Bei einer Einbürgerung nach drei Jahren, die durch die Eheschließung mit einem Deutschen ermöglicht werden kann, werden zusätzlich die Passdokumente des Ehegatten sowie die Heiratsurkunde benötigt.

3.3.2 Wie weise ich meine Staatsangehörigkeit(en) nach?

In der Regel werden die Staatsangehörigkeiten durch die Vorlage eines Nationalpasses nachgewiesen. Auch ein mittlerweile abgelaufener Nationalpass kann gegebenenfalls als Nachweis ausreichen.

3.3.3 Wie kann ich meine Identität und meinen Personenstand nachweisen?

Die Identität wird für gewöhnlich durch einen Nationalpass und die Geburtsurkunde belegt. Sollte Ihr Nationalpass nicht mehr gültig sein, kann dieser gegebenenfalls dennoch als Nachweis genügen. Ihren Personenstand weisen Sie mittels einer möglichen Eheurkunde nach. Sollten Sie bereits einmal verheiratet gewesen sein, wird das Scheidungsurteil als Nachweis benötigt.

3.3.4 Wie muss der Lebenslauf aussehen?

Der Lebenslauf muss handschriftlich verfasst sein. Hierbei sollen Sie Ihren persönlichen und beruflichen Werdegang schildern. Die Schilderung soll in einem Fließtext – quasi in Briefform – erfolgen. Abschließend muss der Lebenslauf mit dem aktuellen Datum versehen und unterschrieben werden. Dieser Lebenslauf ist dann zum Termin der Loyalitätserklärung mitzubringen.

3.3.5 Was muss ich alles bei meinem Einkommen vorlegen?

Hierbei müssen Sie sämtliches Einkommen und Vermögen vorlegen. Sollten Sie angestellt sein, reichen die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate. Sollten Sie selbstständig sein, werden die letzten Steuerbescheide und eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung benötigt. Wenn Sie Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld oder von anderer Stelle Geld erhalten, wird hierüber ebenfalls ein Nachweis benötigt. Wenn Sie verheiratet sein sollten, sind ebenfalls Nachweise des Einkommens Ihres Ehepartners notwendig. Sollten Sie derzeit noch eine Ausbildung absolvieren, wird zusätzlich noch der Ausbildungsvertrag benötigt. Wenn Sie aktuell einem Studium nachgehen, ist hierfür eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.

3.3.6 Wie kann ich meine Altersvorsorge belegen?

Hierfür wird ein aktueller Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung benötigt. Diesen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung. Sollten Sie selbstständig sein, wird ein Nachweis über die getroffene Altersvorsorge benötigt.

3.3.7 Wie kann ich ausreichende Sprachkenntnisse nachweisen?

Ihr Sprachniveau können Sie durch einen Sprachtest nachweisen, bei dem Sie mindestens das Sprachniveau B1 erreicht haben.

Sollten Sie eine Schul- oder Berufsausbildung in Deutschland erfolgreich abgeschlossen oder in Deutschland einen passenden Studiengang absolviert haben, können Sie über entsprechende Abschlusszeugnisse Ihr Sprachniveau nachweisen.

Wenn Ihre Kinder miteingebürgert werden sollen, wird für jedes Kind eine aktuelle Schulbescheinigung benötigt. Weiterhin reicht in dem Fall aus, dass Sie die letzten vier Ganzjahreszeugnisse (Versetzungzeugnisse) vorlegen. Sollte Ihr Kind beispielsweise noch in der dritten Klasse sein, reichen hier jedoch die bis dahin erhaltenen Ganzjahreszeugnisse aus.

Geht ihr Kind noch in den Kindergarten, wird eine aktuelle Bescheinigung und ein Nachweis über die altersgemäße Sprachentwicklung benötigt.

3.3.8 Wie kann ich Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland bescheinigen?

Die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung können Sie mittels eines Einbürgerungstests belegen. Bei dem Test müssen Sie mindestens die Hälfte der möglichen Punkte erreicht haben. Sollten Sie im Laufe Ihrer Integration den Test *Leben in Deutschland* erfolgreich absolviert haben, kann dieser ebenfalls als Nachweis dienen.

Sollten Sie eine Schul- oder Berufsausbildung in Deutschland abgeschlossen oder in Deutschland einen passenden Studiengang beendet haben, können Sie über entsprechende Abschlusszeugnisse Ihr Wissen nachweisen.

3.3.9 Ich bin über 65 Jahre alt – muss ich noch einen Sprach-/Einbürgerungstest ablegen?

Wenden Sie sich in dieser Situation bitte persönlich oder per Mail an die Einbürgerungsbehörde. In einem solchen Fall muss einzelfallspezifisch eine Entscheidung getroffen werden.

Die Pauschalregelung, dass diese Nachweise ab einem Alter von 65 Jahren nicht mehr benötigt werden, gilt allerdings seit der Gesetzesänderung vom 27.06.2024 nicht mehr.

3.3.10 Ich habe keine Zeit für den Einbürgerungstest und Sprachtest – muss ich die Nachweise dennoch erbringen?

Ja. Schwierigkeiten bei der Erbringung des Einbürgerungstestes oder des Nachweises für das erforderliche Sprachniveau, die durch fehlende Zeit begründet sind, stellen keine Ausnahmeregelung dar, die Sie von der Voraussetzung entbinden könnte.

3.3.11 Wie kann ich die Antragsunterlagen abgeben?

Die Antragsunterlagen können ausschließlich online abgegeben werden.

3.4 Ablehnungen

3.4.1 Aus welchen Gründen kann mein Antrag abgelehnt werden?

Die Ablehnung Ihres Antrags kann verschiedene Gründe haben.

Zum einen kann die Ablehnung damit begründet werden, dass Sie eine der Einbürgerungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen (können).

Zum anderen kann auch mangelnde Mitwirkung ein Grund für die Ablehnung Ihres Antrages sein. Liegen uns nicht alle Unterlagen vor, die wir von Ihnen benötigen, werden wir diese nachfordern.

Sobald wir die erforderlichen Unterlagen mehrfach von Ihnen anfordern mussten, geben wir Ihnen die Möglichkeit, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern, warum Sie die Unterlagen nicht eingereicht haben. Innerhalb dieser Frist können Sie Stellung nehmen, die erforderlichen Unterlagen nachreichen oder den Antrag von sich aus schriftlich zurückziehen.

Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, wird über Ihren Antrag nach Aktenlage entschieden, was zu einer Ablehnung führen kann.

3.4.2 Was erwartet mich bei einer Ablehnung?

Für die Ablehnung Ihres Antrages wird eine Gebühr in Höhe von 255,00 EUR, bzw. 51,00 EUR bei minderjährigen Kindern, fällig. Diese entspricht der Gebühr für einen erfolgreichen Einbürgerungsantrag.

3.4.3 Wie kann ich den Kosten einer Ablehnung aus dem Weg gehen?

Sie können davon Gebrauch machen, den Antrag freiwillig zurückzunehmen. Die dabei anfallende Gebühr richtet sich nach dem bisher entstandenen Aufwand für die Bearbeitung Ihres Antrages.

3.4.4 Kann ich einen neuen Antrag stellen, wenn mein Antrag bereits abgelehnt wurde?

Nach einer Ablehnung können Sie einen neuen Antrag stellen. Sie sollte mit der Antragstellung allerdings warten, bis die Ablehnungsgründe des vorherigen Antrages ausgeräumt sind.

3.5 Abschluss des Verfahrens

3.5.1 Loyalitätserklärung

3.5.1.1 Wie läuft die Loyalitätserklärung ab?

Im Rahmen der Loyalitätserklärung findet ein Gespräch mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörde über den Inhalt der Erklärung statt, in dem geprüft wird, ob Sie den Inhalt der Erklärung verstanden haben und mit ihr einverstanden sind.

In dem Gespräch können beispielsweise Fragen zur politischen Grundordnung Deutschlands (Wahlgrundsätze, Grundgesetz, Demokratie, Gleichberechtigung etc.), zur historischen Verantwortung Deutschlands in Bezug auf die nationalsozialistische Vergangenheit, zu Angriffskriegen und terroristischen Vereinigungen gestellt werden.

Zudem ist zum Termin für die Loyalitätserklärung die anfallende Gebühr für die Einbürgerung zu zahlen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Zahl an einzubürgernden Personen und deren Alter. Die Gebühr für miteinzubürgernde, minderjährige Kinder beläuft sich auf 51,00 EUR. Die Gebühr für Erwachsene beläuft sich auf 255,00 EUR.

Neben der Loyalitätserklärung müssen Sie sich abschließend noch mit den Datenschutzbestimmungen des Einbürgerungsverfahrens einverstanden erklären und Ihren eigenhändig verfassten Lebenslauf einreichen.

3.5.1.2 Wie kann ich mich auf den Termin vorbereiten?

Im Rahmen der Loyalitätserklärung können Sie gerne die online eingereichten Dokumente im Original mitbringen. Dabei wichtig sind zum Beispiel die Geburtsurkunde, der Nationalpass und der Lebenslauf. Außerdem können Sie Ihr Wissen über die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Inhalt der Loyalitätserklärung auffrischen, falls dies notwendig sein sollte.

Vergewissern Sie sich auch, dass Sie die Einbürgerungsgebühr bezahlen können.

3.5.1.3 Welche Fragen könnten mich im Gespräch über die Loyalitätserklärung erwarten?

Im Folgenden erhalten Sie beispielhafte Fragen, die Sie zur Vorbereitung nutzen können.

- 1) Was bedeutet Demokratie?

- 2) Wo liegt der Unterschied zur Diktatur?
- 3) Was ist Gleichberechtigung?
- 4) Warum ist Gewalt gegen Frauen nicht erlaubt?
- 5) Wieso ist das Grundgesetz wichtig?
- 6) Welche Grundfreiheiten gibt es?
- 7) Welche Wahlgrundsätze gibt es und warum?
- 8) Welche Bedeutung spielt das Judentum für Deutschland und warum ist der Schutz jüdischen Lebens wichtig?
- 9) Wieso ist der Krieg in der Ukraine schlecht?
- 10) Wieso ist die Verhinderung von Diskriminierung wichtig für eine Demokratie?

3.5.2 Aushändigung der Einbürgerungsurkunde

3.5.2.1 Wie läuft die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ab?

Zu Beginn des Gesprächs müssen Sie Unterschriften leisten, mit denen Sie z.B. bestätigen, dass Sie nicht vorbestraft sind und dass sich an Ihren Lebensumständen seit Antragstellung nichts geändert hat, was Sie der Einbürgerungsbehörde nicht ohnehin schon mitgeteilt haben.

Anschließend müssen Sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Informationen dazu entnehmen Sie dem anhängenden Informationsschreiben.

Letztlich wird Ihnen die Einbürgerungsurkunde vorgelesen und ausgehändigt. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie offiziell deutscher Staatsbürger.

3.5.2.2 Wie kann ich mich auf den Termin vorbereiten?

Sobald die Urkundenübergabe absehbar ist, sollten Sie sicherstellen, dass Sie Dokumente zum Aufenthalt in Deutschland (Aufenthaltstitel und Reiseausweise) vorliegen haben und diese mit zum Termin bringen.

3.6 Einbürgerungsvoraussetzungen

3.6.1 Welche Möglichkeiten der Einbürgerung gibt es grundsätzlich?

Es gibt mehrere Wege zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit. Die drei gängigsten sind in den §§ 8 – 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes geregelt.

3.6.1.1 § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz

Die Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 S. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes¹ (StAG) ermöglicht den meisten Einbürgerungsbewerbern die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Voraussetzungen für die Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 S. 1 StAG sind, dass

1. Sie **handlungsfähig** oder gesetzlich vertreten sind,
2. Sie seit **mindestens fünf Jahren** Ihren gewöhnlichen, rechtmäßigen **Aufenthalt** in Deutschland haben,
3. Sie sich zur **freiheitlich demokratischen Grundordnung** des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Zusätzlich müssen Sie erklären, dass Sie keine Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, die

¹ Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist.

- a. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b. eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c. durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
4. Sie sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennen,
 5. Sie im Zeitpunkt der Einbürgerung entweder
 - a. ein **unbefristetes Aufenthaltsrecht** (Niederlassungserlaubnis),
 - b. als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine sog. Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit,
 - c. eine Blaue Karte EU oder
 - d. eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz haben,
 6. Ihre Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind (durch Geburtsurkunde, Pass, Aufenthaltstitel und ähnliche **Passdokumente**),
 7. Sie einen handschriftlichen **Lebenslauf** im Fließtext eingereicht haben,
 8. Sie Ihren **Lebensunterhalt** eigenständig, ohne den Bezug von SGB II oder XII Leistungen, beziehen können und auch keinen Anspruch auf solche Zusatzleistungen haben,
 9. Sie eine **Altersvorsorge** aufgebaut haben (bspw. durch Zahlung in die Rentenversicherungskasse),
 10. Sie Deutsch min. auf dem **Niveau B1** sprechen können, oder einen gleichwertigen Sprachnachweis erbringen können (bspw. durch einen Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung),
 11. Sie einen **Einbürgerungstest** erbracht haben, oder einen gleichwertigen Nachweis erbringen können (bspw. durch einen Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung),
 12. Sie **straffrei** sind.

3.6.1.2 § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 StAG können Sie eingebürgert werden, sofern Sie

- seit mindestens **zwei Jahren** mit einem deutschen Staatsbürger **verheiratet** sind,
- seit mindestens **drei Jahren** Ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen **Aufenthalt** in Deutschland haben und
- die sonstigen Voraussetzungen des **§ 10 Abs. 1 S. 1 StAG** erfüllen.

3.6.1.3 § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz

§ 8 StAG ermöglicht die Einbürgerung im Härtefall bspw. für Rentner, Auszubildende/Studenten oder pflegende Angehörige, die in vielen Fällen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 1 StAG, bzw. die Lebensunterhaltssicherung, nicht vollständig erfüllen können.

3.6.2 Welche Aufenthaltszeiten können angerechnet werden?

Zeiten des Asylverfahrens werden nur berücksichtigt, wenn Sie als Flüchtling anerkannt worden sind oder Ihnen der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde. Duldungszeiten sind nicht anrechenbar.

Eine Unterbrechung des Aufenthalts in Deutschland bis zu 6 Monate ist unschädlich. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt kann regelmäßig dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht worden ist.

3.6.3 Kann ich die Voraussetzung der Mindestaufenthaltsdauer verkürzen?

Ehegatten von Deutschen können nach 3 Jahren eingebürgert werden, wenn sie keine Sozialleistungen erhalten. Des Weiteren muss die Ehe seit mehr als zwei Jahren bestehen.

3.6.4 Wann ist eine Einbürgerung (vorübergehend) ausgeschlossen?

Eine Einbürgerung ist unter anderem (vorübergehend) ausgeschlossen, wenn Sie:

1. gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet sind,
2. wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer erheblichen Strafe (beispielsweise mehr als 90 Tagessätze, oder mehr als drei Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung) verurteilt wurden, beziehungsweise gegen Sie aufgrund Ihrer Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
3. wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Tat verurteilt worden sind,
4. sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres Grundgesetzes bekennen und Anhaltspunkte für eine extremistische oder terroristische Betätigung vorliegen,
5. einen der folgenden Aufenthaltstitel (gem. Aufenthaltsgesetz) besitzen:
 - a. § 16a (Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung)
 - b. § 16b (Studium)
 - c. § 16d (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation)
 - d. § 16e (Studienbezogenes Praktikum EU)
 - e. § 16f (Sprachkurse und Schulbesuch)
 - f. § 17 (Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes)
 - g. § 18f (mobile Forscher)
 - h. § 19 (ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer)
 - i. § 19b (Mobiler ICT-Karte)
 - j. § 19e (europäischer Freiwilligendienst)
 - k. § 20 (Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte)
 - l. § 22 (Aufnahme aus dem Ausland)
 - m. § 23a (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen)
 - n. § 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)
 - o. § 25 Absatz 3 bis 5 (Aufenthalt aus humanitären Gründen)
 - p. § 104c (Chancen-Aufenthaltsrecht)

3.6.5 Welche Ausnahmen gibt es von der Pflicht der Lebensunterhaltssicherung?

Von der Lebensunterhaltssicherung kann abgesehen werden, wenn Sie

- a) in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate waren
oder
- b) Ehegatte oder Ehegattin oder in eingetragener Lebenspartnerschaft mit einer Person, die in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war und mit einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben.

3.6.6 Wo kann ich einen Einbürgerungstest ablegen, wie teuer ist er und wie kann ich mich vorbereiten?

Die Gebühr für den Test beträgt 25,00 Euro.

Die Volkshochschule Friesland-Wittmund gGmbH (Breslauer Straße 19/21, 26409 Wittmund) führt den Test durch. Dort werden Ihnen auf Anfrage (Tel.: 04462 86-3300) auch Testtermine mitgeteilt.

Zum Vorbereiten und üben kann der Gesamtkatalog mit den für den Einbürgerungstest vorgesehenen Fragen einschließlich der Lösungen auf der Homepage www.integration-in-deutschland.de des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge abgerufen werden.

Am Einbürgerungstest nicht teilnehmen muss, wer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen kann. Ebenso Kinder unter 16 Jahre und Einbürgerungsbewerber, die wegen einer Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht über die staatsbürgerlichen Kenntnisse verfügen.

Alle übrigen Einbürgerungsbewerber müssen die erfolgreiche Teilnahme am Einbürgerungstest nachweisen.

3.6.7 Wann wird vom Sprachnachweis abgesehen?

Zur Vermeidung einer Härte kann die Voraussetzung darauf beschränkt werden, dass Sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass Ihnen der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.

3.6.8 Wie läuft die Einbürgerung von meinen Kindern ab?

Ihre Kinder können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres miteingebürgert werden. Die Kinder müssen keinen eigenen Antrag stellen, sondern werden in Ihren Antrag mit aufgenommen.

Ab dem 16. Lebensjahr können sich die Kinder aber auch für einen eigenen Einbürgerungsantrag entscheiden und sich nicht mit Ihnen zusammen einbürgern lassen.

Vor Vollendung des 16. Lebensjahres können sich Ihre Kinder nicht allein einbürgern lassen.

Sofern Sie nicht mit dem anderen Elternteil verheiratet sind, ist für die Miteinbürgerung der gemeinsamen Kinder die Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich. Nachweise hierfür können z.B. eine schriftliche Einverständniserklärung, ein Sorgerechtsnachweis oder ein Vaterschaftsnachweis sein. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörde.

3.6.9 Was passiert mit meiner bisherigen Staatsangehörigkeit?

In der Regel können Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten.

Allerdings könnte ihre bisherige Staatsangehörigkeit gegebenenfalls aufgegeben werden müssen beziehungsweise könnte ein Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes vorliegen. Für nähere Informationen setzen Sie sich mit der jeweiligen Botschaft in Verbindung.

3.6.10 Wie teuer ist die Einbürgerung?

Die Gebühren für die Einbürgerung belaufen, gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 des StAG, sich bei Erwachsenen auf 255,00 EUR und bei minderjährigen Kindern auf 51,00 EUR.

Die Zahlung der Gebühr erfolgt vor Ort in der Einbürgerungsbehörde an unserem Kassenautomaten in bar oder mit der EC-Karte.

4 Anhang

4.1 Rechtsgrundlagen (Ausschnitt)

Staatsangehörigkeitsgesetz (Ausschnitt)

Stand: 17.11.2025

§ 8 Ermessenseinbürgerung

(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. handlungsfähig nach § 34 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,
2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

§ 9 Ehegatteneinbürgerung

(1) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 eingebürgert werden, wenn sie seit drei Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft seit zwei Jahren besteht. Die Aufenthaltsdauer nach Satz 1 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses verkürzt werden, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft seit drei Jahren besteht. Minderjährige Kinder von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher können unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit drei Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. § 10 Absatz 4, 4a, 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder nach der Rechtskraft des die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft beendenden Beschlusses beantragt wird und der Antragsteller als sorgeberechtigter Elternteil mit einem minderjährigen Kind aus der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft in einer familiären Gemeinschaft lebt, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 10 Anspruchseinbürgerung

(1) Ein Ausländer, der seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 34 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder

- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- 1. oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
- 2. 1a. sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennt,
- 3. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 20a, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke besitzt,
- 4. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann; von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer
 - a) auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat,
 - b) in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war oder
 - c) als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer nach Maßgabe von Buchstabe b erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt,
- 5. (weggefallen)
- 6. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
- 7. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
- 8. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 7 muss ein Ausländer nicht erfüllen, der nicht handlungsfähig nach § 34 Satz 1 ist. Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit fünf Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

(3) (weggefallen)

(3a) (weggefallen)

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

erfüllt. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt. Für einen Ausländer, der auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist, ist es zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ausreichend, wenn er sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.

(4a) Zur Vermeidung einer Härte kann die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 darauf beschränkt werden, dass sich der Ausländer ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann, wenn er nachweist, dass ihm der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 4 Satz 1 trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.

(6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann. Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 7 wird ferner in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 und des Absatzes 4a abgesehen.

(7) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.

4.2 Informationsblatt zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

I. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist eine Staatsform, die keine Gewalt- und Willkürherrschaft kennt. Die Staatsgewalt wird vom Volke über die von ihm gewählten Vertreterin und Vertreter im Parlament ausgeübt. Sie beinhaltet einen Rechtsstaat, der die Menschenwürde, die Freiheit und Gleichheit jedes Einzelnen schützt.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist Grundlage für das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Begriff fasst man die **Wertvorstellungen des Grundgesetzes** zusammen. Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen insbesondere

- die Achtung der Menschenrechte, vor allem das Recht jedes Menschen auf Leben und freie Entfaltung und Gleichbehandlung (hierzu zählt auch die Gleichberechtigung von Frau und Mann),
- die Souveränität des Volkes,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition,
- den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker sowie,
- dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind.

Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie auf den nächsten Seiten.

II. Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges

Das Grundgesetz und die ihm zugrunde liegende Werte können als Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes gedeutet werden. Im Gegensatz zur Demokratie und der in Deutschland geltenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist der Totalitarismus eine politische Herrschaft, die die uneingeschränkte Verfügung über die Beherrschten – das Staatsvolk – und ihre völlige Unterwerfung unter ein politisches Ziel verlangt.

Das deutsche Volk hat seine Lehren aus der Vergangenheit gezogen. Eine Wiederholung des unter der nationalsozialistischen Unrechtherrschaft ergangenen Unrechts soll ein für alle Mal ausgeschlossen werden. So sind alle Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges, nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und verfassungswidrig.

Die Anerkennung des friedlichen Zusammenlebens der Völker sowie die aus der Vergangenheit gezogenen Lehren, erfordern vor allem die Anerkennung des Existenzrechts des Staates Israel.

III. Bekenntnisse im Einbürgerungsverfahren

Für Ihre Einbürgerung ist es wichtig, dass Sie die Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstanden haben und akzeptieren. Sie müssen sich vor der Einbürgerung zu den Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und diese teilen. Dies bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift.

Durch die Einbürgerung werden Sie zudem Teil des Volkes, das seine Lehren aus der Vergangenheit gezogen hat. Sie müssen sich daher zu diesem elementaren Grundsatz bekennen. Auch dies bestätigen Sie zusätzlich mit Ihrer Unterschrift.

Weiterhin haben Sie schriftlich zu erklären, dass Sie keine Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die

- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wenden,
- sich gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland richten,
- eine Beeinträchtigung der Amtsausübung der gewählten Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben, die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Ausübung von Gewalt oder durch Vorbereitung solcher Handlungen gefährden.

Sollten Sie in der Vergangenheit derartige Bestrebungen verfolgt und unterstützt haben, ist eine entsprechende Erklärung unter der Voraussetzung möglich, dass Sie sich hiervon abgewendet haben und dies glaubhaft machen können.

Bitte stellen Sie Fragen, wenn Ihnen hierzu etwas unklar geblieben ist oder Sie die Bedeutung nicht verstanden haben.

Nähere Erläuterungen zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

1. Demokratie

Nach dem Grundgesetz geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das Volk bestimmt in regelmäßigen Wahlen Vertreter im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden. Diese nehmen die Interessen der jeweiligen Ebene, für die sie gewählt wurden, wahr und treffen die Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip.

2. Achtung der Grundrechte

Die Grundrechte ermöglichen es dem Einzelnen unter anderem, sich gegen deren Beeinträchtigung durch den Staat zu wehren. Der Staat hat die Grundrechte eines jeden Menschen zu schützen, aber auch gegen andere Menschen, Personenvereinigungen und Organisationen. Jeder Mensch hat Anspruch auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Niemand darf andere in ihrer freien Selbstbestimmung beeinträchtigen z. B. hinsichtlich der religiösen Betätigung sowie des Zugangs zu Informationen, zur Bildung und zum Berufsleben. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Handlungen und Äußerungen, die antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Ziele verfolgen, sind mit der vom Grundgesetz garantierten Würde und Gleichheit aller Menschen unvereinbar.

3. Gewaltenteilung

Der Grundsatz der Gewaltenteilung dient der Hemmung und Kontrolle staatlicher Macht. Die vom Volk ausgehende Staatsgewalt (vgl. oben unter 1.) wird durch besondere Organe der Gesetzgebung (Parlamente), der vollziehenden Gewalt (Regierungen und Verwaltungen) und der Rechtsprechung (Gerichte) ausgeübt. Die Parlamente kontrollieren die Arbeit der Regierung.

4. Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip gewährleistet vor allem, dass Regierung und Verwaltung die Gesetze einhalten und es einen gerichtlichen Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt gibt. Jedem Bürger steht der Weg zu den Gerichten offen.

5. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Die Verwaltungen müssen die Gesetze beachten und anwenden. Maßnahmen, die in Rechte des Bürgers eingreifen, bedürfen zu ihrer Rechtfertigung grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage, die diese Maßnahmen zulässt oder erlaubt.

6. Unabhängigkeit der Gerichte

Die Gerichte sind unabhängig. Sie können von Regierungen oder Parlamenten nicht kontrolliert werden. Die Richter sind nur ihrem Gewissen bei der Rechtsanwendung verpflichtet. Jeder Bürger hat einen Anspruch auf einen fairen Prozess.

7. Mehrparteienprinzip und Chancengleichheit der politischen Parteien

Ein wesentliches Merkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist, dass es verschiedene Parteien gibt. Alle Parteien haben die gleichen Chancen, ihre politischen Vorstellungen in die Tat umzusetzen. Gründung, Bestand und Tätigkeit der Parteien sind frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen. Bei Wahlen haben alle Parteien die gleichen Möglichkeiten, für sich zu werben und gewählt zu werden. Durch das Mehrparteienprinzip wird die Meinungsvielfalt im öffentlichen Leben gewährleistet.

8. Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

Die Opposition bildet das politische Gegengewicht zur Regierung und hat die Aufgabe sie zu kontrollieren. Sie kann Gesetzentwürfe einbringen. Die Regierung darf die Opposition nicht in ihrer Arbeit behindern.

9. Gedanke der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker

Der Gedanke der Völkerverständigung sowie das friedliche Zusammenleben der Völker ist darauf ausgerichtet, den Frieden zwischen den einzelnen Völkern und Staaten zu wahren. Dies umfasst auch die Anerkennung des Existenzrechts des Staates Israel. Es widerspricht dem Gedanken der Völkerverständigung Gewalt in das Verhältnis von Völkern hineinzutragen und dadurch das friedliche Miteinander der Menschen zu beeinträchtigen, insbesondere durch bewaffnete Auseinandersetzungen und die Führung eines Angriffskrieges.